

Erlass über die Durchführung von Vergleichsarbeiten in allgemein bildenden Schulen

Erlass des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft vom 4. Dezember 2012 – III 4012

§ 1

Geltungsbereich

Dieser Erlass gilt für alle öffentlichen allgemein bildenden Schulen des Landes Schleswig-Holstein.

§ 2

Verfahren und Nutzungsregeln

(1) Vergleichsarbeiten in allgemein bildenden Schulen werden nach einem Verfahren, das das für Bildung zuständige Ministerium vorgibt, in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie – in der Sekundarstufe I – Englisch und Französisch (1. Fremdsprache) geschrieben.

Die jährlichen Durchführungsrichtlinien (zentrale Termine, verbindliche Fächer) werden spätestens zu Schuljahresbeginn auf der Internetseite

<http://vera.schleswig-holstein.de>

bekannt gegeben.

(2) Durch die Teilnahme an den Vergleichsarbeiten kann die Anzahl der gemäß dem Erlass „Anzahl und Art der Leistungsnachweise in der Primar- und Sekundarstufe I“ vom 6. August 2008 (NBI. MBF. S. 270), geändert durch Erlass vom 6. August 2010 (NBI. MBK. S. 229), vorgeschriebenen Leistungsnachweise reduziert werden. Dabei ist auch eine Unterschreitung der durch den Erlass vorgegebenen Mindestanzahl an Klassenarbeiten zulässig.

Vergleichsarbeiten werden jedoch nicht benotet.

(3) Die Schulen werten die Vergleichsarbeiten nach Maßgabe entsprechender Auswertungsinstruktionen selbst aus.

(4) Alle Schulen sind im Rahmen eigenverantwortlicher Qualitätsentwicklung verpflichtet, ihre Ergebnisse systematisch unter Einbeziehung der Fachkonferenzen zu analysieren, Ursachen zu klären und Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Unterrichtsqualität einzuleiten oder weiter auszubauen. Näheres regelt ein vom für Bildung zuständigen Ministerium herausgegebener Leitfaden.

(5) Den Eltern der an Vergleichsarbeiten teilnehmenden Schülerinnen und Schüler werden die Ergebnisse ihres Kindes mitgeteilt.

§ 3

Kontextbefragungen

Im Rahmen der Durchführung von Vergleichsarbeiten können auch Hintergrundinformationen zu den Schülerinnen und Schülern und der Schule in anonymisierter Form erhoben werden. Damit wird eine dem Einzugsgebiet der Schule und der Klassenzusammensetzung entsprechende Vergleichsmöglichkeit mit anderen Schulen oder Klassen ermöglicht.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter stellt für diesen Fall die Bearbeitung der Fragebögen sicher.

§ 4

Normierung/Pilotierung

Die Aufgaben in den entsprechenden Fächern werden kontinuierlich weiter entwickelt. Um neue Aufgaben zu erproben und in ihrem Schwierigkeitsgrad zu bestimmen, sind regelmäßige Normierungs- oder Pilotierungsstudien von Lernstandserhebungen an einer Auswahl von Schulen erforderlich.

Die Schulleiterin oder der Schulleiter einer für die Normierungs-/Pilotierungsstudie ausgewählten Schule stellt die Durchführung der Normierung bzw. Pilotierung sicher.

§ 5

Inkrafttreten, Geltungsdauer

Dieser Erlass tritt am 1. Februar 2013 in Kraft. Er gilt bis zum 31. Januar 2018.